



An alle

1. Gemeinden im Bundesland Salzburg
2. Kirchlichen Rechtsträger

mit Kindergartenkinder-Beförderung

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20201-BEF/5027/146-2023

Betreff

Beförderung von Kindern zum Kindergarten für das  
Kindergartenjahr 2022/2023

Datum

03.07.2023

Gstättengasse 10

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2916

kinder@salzburg.gv.at

Maria Lettner, LLB.oec

Telefon +43 662 8042-5422

Beilagen: Antragsformular

KM-Tarifliste 2022/2023

Richtlinien

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage wird das Antragsformular für die Beförderung von Kindern zum Kindergarten im Kindergartenjahr 2022/2023 mit dem Ersuchen übermittelt, dieses vollständig ausgefüllt und mit den erforderlichen Unterlagen (saldierte Rechnungskopien) versehen, beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 2, Referat für Elementarbildung und Kinderbetreuung, einzureichen. Die beiliegende KM-Tarifliste des Bundeskanzleramtes ist bei der Berechnung der Beförderungskosten im Kindergartenjahr 2022/2023 heranzuziehen.

Sie werden gebeten, den Antrag sowie die für die Berechnung erforderlichen Unterlagen bis spätestens 15.12.2023 an das Referat 2/01 zu übermitteln.

Bezüglich der Gewährung dieses Landeszuschusses zur Beförderung von Kindern zum Kindergarten wird auf die beiliegenden Richtlinien verwiesen.

Für die Anerkennung der Beförderungskosten und der Kosten für die Aufsichtsperson sind folgende Angaben erforderlich:

Beförderungskosten:

- Angabe der Anzahl der Sitzplätze der/s Beförderungsmittel/s (PKW, Omnibus);
- Höhe des berechneten Kilometertarifs;
- Anzahl der verrechneten Kilometer;
- Anzahl der Tage, an denen eine Beförderung durchgeführt worden ist;

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 2 Kultur, Bildung, Gesellschaft u.Sport

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) | ERSB 9110010643195

- bei Gewährung eines höheren Kilometertarifes als in der jeweils gültigen Tabelle ist eine entsprechende Begründung für den erhöhten Kilometersatz anzugeben (z.B. erschwerte Fahrbedingungen auf Grund schlechter Straßen- bzw. Wegverhältnisse etc.);
- bei gleichzeitiger Beförderung von Kindergartenkindern mit der Schülerbeförderung ist die Vorlage des Bescheides der Finanzlandesdirektion über die anteiligen Kosten für die Kindergartenkinder erforderlich;

Kosten für die Aufsichtsperson:

(diese sind nur dann anzugeben, wenn tatsächlich dafür zusätzliche Kosten anfallen bzw. überhaupt eine Aufsichtsperson eingesetzt war):

- Name der Aufsichtsperson;
- Anzahl der Kindergarten tage und der Stunden pro Tag, an denen eine Beaufsichtigung erfolgte;
- Höhe des verrechneten Stundensatzes (die Kosten für die Beaufsichtigung durch die Aufsichtsperson werden derzeit bis zu einem Höchstbetrag von € 9,- pro Stunde anerkannt);
- Nachweis Dienstverhältnis Aufsichtsperson/Rechtsträger

Auf Grund der geltenden Richtlinien wird darauf hingewiesen, dass vom Veranstalter der Beförderungseinrichtung (Gemeinde oder privater Kindergartenrechtsträger) eine geeignete Person vertraglich mit der Beaufsichtigung der Kinder zu betrauen ist.

Diese geeignete Person kann bei Kraftfahrzeugen mit maximal 9 Sitzplätzen auch der Fahrzeuglenker sein. Dem Rechtsträger bleibt es aber unbenommen, auch weiterhin eine eigene Aufsichtsperson einzusetzen. Die Kosten dafür werden, wie bisher, im Rahmen der Gesamtkosten gedrittelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 106 KFG bei der Beförderung von Kindern geeignete Rückhalteeinrichtungen (Kindersitze) zu verwenden sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung:

Mag. Ulrike Kendlbacher, MIM

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)